

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a Teil I zum BAT
Vergütungsgruppen I b und I a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 458/72

Urteil des BAG vom 20. Juni 1973 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 458/72
3 Sa 55/71 Berlin

Verkündet am
20. Juni 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dietrich sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp für Recht erkannt:

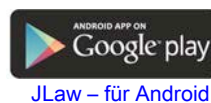
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Juli 1972
- 3 Sa 55/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Mai 1949 bei dem beklagten Land als Angestellter beschäftigt, seit 1956 im Bereich der Informationsaufgaben des Senats, zuerst im Presseamt der Senatskanzlei und seit 1961 als stellvertretender Leiter des Informationszentrums Berlin Abteilung II. Seit dem 1. Mai 1968 ist der Kläger Leiter der Abteilung II - Information -. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. I b BAT.

Aufgabe des Informationszentrums Berlin ist es, die selbständige Urteilsfähigkeit über Berlin im In- und Ausland zu steigern. In diesem Rahmen obliegt ihm insbesondere auch die Betreuung der sehr zahlreichen Berlin-Besucher.

Das Informationszentrum Berlin, das von einem leitenden Regierungsdirektor geleitet wird, beschäftigt 70 Arbeitnehmer. Der vom Kläger geleiteten Abteilung Information gehören 15 Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis I b BAT sowie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 11 an. Dem Informationszentrum stehen ferner etwa 100 freie Mitarbeiter zur Verfügung. Der Einsatz dieser Kräfte obliegt der Abteilung Organisation, die Ausbildung und Überwachung der Abteilung Information. Die Abteilung Information ist für den Inhalt der im Ausland und im Inland geleisteten Informationsarbeit des Informationszentrums Berlin verantwortlich.

Als Leiter der Abteilung II obliegt dem Kläger die Planung der Veranstaltungen, die Pflege der Kontakte zu Organisationen außerhalb Berlins, insbesondere dem Kuratorium Unteilbares Deutschland und dem Bund der Berliner und Freunde Berlin e.V. Ferner ist er beauftragter Wirtschaftler. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung hat der Kläger die ihm zugeteilten Mitarbeiter anzuleiten und zu überwachen. Weiter obliegt ihm die Überarbeitung der Konzeption für die Informationsarbeit im In- und Ausland unter Berücksichtigung der politischen Entscheidungen des Senats und der vom Leiter des Presse- und Informationsamtes bzw. des Informationszentrums gegebenen Richtlinien. Der Kläger hat Überlegungen anzustellen, wie die Informationsarbeit realisiert werden kann, und entsprechende Pläne aufzustellen. Ferner obliegt ihm die Beschaffung von Informationen und deren Weitergabe an die Mitarbeiter. Er hat Berichte über Vorträge und Diskussionen mit Berlin-Besuchern auszuwerten. Ferner muß der Klä-



- 3 -

ger Korrespondenz erledigen und Gespräche und Diskussionen mit Berlin-Besuchern führen. Er hat zudem Interviews über die Berlin-Situation der Presse, den Funk- und Fernsehgesellschaften gegenüber zu geben, Artikel über allgemeine und spezielle Themen zu verfassen und Ansprachen aus besonderen Anlässen in Westdeutschland zu halten. Der Kläger hat mit Personen und Gremien hinsichtlich der Informationsarbeit über Berlin zusammenzuarbeiten und den Bund der Berliner und Freunde Berlins e.V. zu beraten und seine Tätigkeit zu fördern. Schließlich obliegt dem Kläger der Entwurf von Grußworten des Regierenden Bürgermeisters und des Bürgermeisters sowie anderer Senatsmitglieder, sofern dies in den Aufgabenbereich des Informationszentrums fällt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT. Sein Vorgänger, dessen Arbeit er 1968 übernommen habe, sei nach dieser Gruppe vergütet worden. Die Bedeutung der von ihm geforderten öffentlichen Aussagen und Darlegungen über Berlin und seine Situation gegenüber Dritten, insbesondere im Bereich der Massenkommunikationsmittel, sei geeignet und bestimmt, auf die Situation der Stadt einzuwirken. Seine Aufgabe sei letztlich als Informationspolitik zu bezeichnen und lasse sich nicht mit verwaltungsmäßigen Maßstäben messen, sondern habe auch im Vergleich mit den Aufgaben des Presse- und Informationsamtes besondere Verantwortung. Für die Zeit vom 1. August 1968 bis 31. Dezember 1969 hat der Kläger demgemäß den Differenzbetrag zur VergGr. I a BAT in der unstreitigen Höhe von 2472,-- DM verlangt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 2472,--DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1969 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es vertritt die Auffassung, der Kläger erfülle mit seiner Tätigkeit nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT, da ein gesteigertes Maß an Verantwortung gegenüber der nach VergGr. I b BAT zu bewertenden Tätigkeit nicht zu erkennen sei. Der Kläger habe weder eine große Anzahl von Mitarbeitern noch habe er grundsätzliche Fragen zu bearbeiten oder zu entscheiden. Er habe auch keine eigene Entscheidungsbefugnis. Die Ausarbeitung von Reden und Entwürfen für Ansprachen leitender Politiker sei nur ein ganz



- 4 -

unwesentlicher Teil seiner Arbeit; seine überwiegende Tätigkeit sei eine Verwaltungstätigkeit, so daß die Informationstätigkeit eine tariflich nicht zu bewertende Teiltätigkeit sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat auf die Berufung des Klägers das beklagte Land Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß dem Kläger auch über den 31. Dezember 1969 hinaus bei gleichbleibender Tätigkeit ein Anspruch auf Zahlung einer Vergütungsdifferenz zwischen den VergGr. I b und I a BAT nicht zustehe. Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat im schriftlichen Verfahren den Parteien am 14. Juli 1972 folgenden Urteilstenor zugestellt: "Die Berufung des Klägers gegen das am 1. April 1971 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Berlin - 19 Ca 83/69 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen." Am 14. August 1972 wurde den Parteien gleichzeitig mit dem vollständigen Urteil folgender Berichtigungsbeschluß zugestellt:

"Das im Wege der schriftlichen Entscheidung am 12. Juli 1972 verlautbarte Urteil wird gem. § 319 ZPO im Tenor wie folgt wegen eines offensichtlichen Versehens berichtend ergänzt:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger bei gleichbleibender Tätigkeit auch über den 31. Dezember 1969 hinaus kein Anspruch auf Zahlung einer Vergütungsdifferenz zwischen den Gruppen I b und I a des Teiles I der Anlage 1 a zum BAT zusteht.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird gem. § 3 ZPO auf 6.500,-- DM festgesetzt."

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch und den Antrag auf Abweisung der Widerklage des beklagten Landes weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Die Revision ist statthaft. Zwar hat es nach dem den Parteien im schriftlichen Verfahren vom 14. Juli 1972 zugestellten Urteilstenor zunächst den Anschein, als habe das Landesarbeitsgericht nur über die Klage auf Zahlung von 2472,-- DM und nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



über die Widerklage des beklagten Landes entschieden, da grundsätzlich die Widerklage im Urteilstenor hätte beschieden werden müssen. So gesehen wäre das Urteil des Arbeitsgerichts mit Zustimmung des Urteilstenors bei einem unveränderten Streitwert von 2472,-- DM vorbehaltlich einer Divergenzrevision rechtskräftig geworden. Eine spätere Berichtigung kann ein Urteil nachträglich hinsichtlich seiner Rechtsmittelfähigkeit nicht mehr ändern, wenn insoweit eine "offenbare Unrichtigkeit" nach § 319 ZPO nicht vorliegt (BAG 3, 21 = AP Nr. 1 zu § 319 ZPO; BAG 2, 358 = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO; BAG 22, 53 = AP Nr. 15 zu § 319 ZPO; BAG vom 23. Mai 1973 - 4 AZR 364/72 -). Im vorliegenden Falle ist jedoch von einer solchen offenbaren Unrichtigkeit des den Parteien am 14. Juli 1972 zugestellten Urteilstenors auszugehen. In der Berufungsinstanz hatte das beklagte Land zu demselben Streit zwischen den Parteien über die Vergütung des Klägers nach VergGr. I b oder I a für die Zeit ab 1. Januar 1970 Widerklage erhoben, nachdem der Kläger nur einen Teilbetrag der Vergütung für die Zeit vom 1. August 1968 bis 31. Dezember 1969 geltend gemacht hatte. Die negative Feststellungswiderklage betraf damit den gleichen Sachstreit zwischen den Parteien wie die Klage selbst. In der Berufungsinstanz war auch über Klage und Widerklage gemeinsam verhandelt worden. In der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1971 waren nicht nur mit dem Berufungsantrag der Klageantrag aus dem ersten Rechtszug wiederholt worden, sondern auch der Widerklageantrag der Beklagten verlesen worden, dessen Abweisung der Kläger beantragte. Das Landesarbeitsgericht hatte sodann im Beschluß vom 3. Februar 1972 den Parteien Auflagen sowohl für die Klagezeit als auch für den Zeitraum der Widerklage gemacht. Dazu war im schriftlichen Verfahren Stellung genommen worden. Unter diesen Umständen war es offenbar, daß im Urteilstenor über die Widerklage nur versehentlich ausdrücklich nicht mit entschieden wurde. Es bestand nach dem Vortrag der Parteien und dem Akteninhalt keinerlei Veranlassung, über die Widerklage nicht im Zusammenhang mit der denselben Streit betreffenden Klage zu entscheiden, etwa ein Teilurteil zu erlassen oder die Widerklage zu übergehen. War aber damit der den Parteien zugestellte Urteilstenor offenbar unrichtig, konnte er im Wege des Berichtigungsbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsformate sind als Handzettel nach §§ 33a, 34 ff. UrhG geschützt.



- 6 -

schlusses nach § 319 ZPO, wie es geschehen ist, berichtigt werden. Durch diese Berichtigung wurde gleichzeitig der ursprünglich nicht ausdrücklich geänderte, vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert von 2472,-- DM offenbar unrichtig. Das Landesarbeitsgericht konnte und mußte daher noch in den Entscheidungsgründen den Streitwert nach § 69 Abs. 2 ArbGG neu festsetzen. Das konnte dann auch in dem gleichzeitig mit den Entscheidungsgründen zugestellten Berichtigungsbeschluß erfolgen. War der Streitwert in der Berufungsinstanz durch Einbeziehung der Widerklage in die Entscheidung offenbar unrichtig geworden, konnte auch das angefochtene Urteil mit der Verkündung noch nicht ohne weiteres rechtskräftig geworden sein, so daß insoweit die Statthaftigkeit der Revision sich aus dem vom Landesarbeitsgericht auf 6.500,-- DM festgesetzten Streitwert ergibt.

Die danach zulässige Revision war sachlich auch begründet. Das Landesarbeitsgericht führt aus, dem Kläger sei es nicht gelungen darzulegen, welche seiner Aufgaben sich durch besondere Verantwortung aus dem Arbeitsbereich der VergGr. I b BAT herausgehoben hätten und geeignet seien, "entweder sein als unteilbar zu betrachtendes Arbeitsgebiet zu charakterisieren und - gemeint wohl: oder - den überwiegenden Teil seiner Arbeitsaufgaben zu bilden." Zusammenfassend wird am Schluß angefügt, in der Entscheidung werde nicht verkannt, daß dem Kläger im Einzelfall auch Aufgaben mit besonderer Verantwortlichkeit im Sinne des Tarifwertes der VergGr. I a BAT begegnen könnten. Jedoch sei dem Kläger der ihm obliegende Beweis nicht gelungen, "daß sie seinen Arbeitsplatz charakterisieren oder den überwiegenden Teil seiner Arbeit bilden."

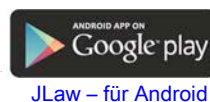
Aus diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts läßt sich nicht eindeutig entnehmen, ob es von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder von einer überwiegenden Teiltätigkeit oder von mehreren jeweils nicht überwiegenden Teiltätigkeiten ausgeht. Das wäre aber nach §§ 22, 23 BAT grundsätzlich erforderlich. Denn daraus erst ergibt sich, welche der vom Angestellten auszuübenden Tätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten sind (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A; AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT; Urteile des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 228/71 - demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte; vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 - und vom 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 - demnächst AP Nr. 52, 61 zu §§ 22, 23 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Entgegen der Auffassung des Klägers kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, das Landesarbeitsgericht wolle nach seinen Ausführungen von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgehen. Das Berufungsgericht führt zwar aus, es sei dem Kläger nicht gelungen, überzeugend darzulegen, welche seiner Aufgaben "in dem seinem Anspruch zugrunde gelegten Zeitraum sich durch besondere Verantwortung aus dem Arbeitsbereich der Gruppe I b herausgehoben haben und geeignet sind, entweder sein als unteilbar zu betrachtendes Arbeitsgebiet zu charakterisieren und - gemeint wohl: oder - den überwiegenden Teil seiner Arbeitsaufgaben zu bilden." Daraus könnte man vielleicht entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht es bei der tariflichen Bewertung dahingestellt sein lassen will, ob mit dem Kläger von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit auszugehen ist, oder ob mit der Auffassung des beklagten Landes Teiltätigkeiten anzunehmen sind, von denen dann die Teiltätigkeit mit besonderer Verantwortung im Sinne der VergGr. I a BAT nicht überwiegt. Das Landesarbeitsgericht konnte aber diese Frage nur dann offen lassen, wenn unter jedem Gesichtspunkt, also sowohl bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit als auch bei einer überwiegenden Tätigkeit im Sinne der §§ 22, 23 BAT, der Kläger keinen Anspruch nach VergGr. I a BAT haben kann, weiler sich nicht durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 heraushebt. In dieser Hinsicht ist jedoch das angefochtene Urteil nicht frei von Rechtsfehlern.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Kläger könne zwar im Einzelfall auch Aufgaben mit besonderer Verantwortlichkeit im Sinne der VergGr. I a BAT haben. Diese Aufgaben "charakterisierten" jedoch seine Tätigkeit nicht. Darauf könnte es aber bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nicht ankommen. Wenn nämlich die Tätigkeit des Klägers eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ist, dann genügt es, daß die Heraushebungsmerkmale bei der Tätigkeit des Klägers überhaupt in einem nicht unbeachtlichem Umfange erfüllt sind (BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT; Urteile des Senats vom 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 - demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT; vom 17. Januar 1973 - 4 AZR 85/72 - demnächst AP Nr. 62

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Gerichts bestimmt -; vom 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Es ist dann also weder erforderlich, daß die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe überwiegen, noch daß sie der Tätigkeit das "Gepräge" geben oder sie "charakterisieren". Das alles wird von den Heraushebungsmerkmalen der VergGr. I a BAT nicht verlangt. Der Tarifvertrag sieht weder vor, daß das Maß der Verantwortung, durch das sich der Angestellte erheblich aus VergGr. I b herausheben muß, überwiegend, noch daß es geprägegebend oder charakterisierend vorhanden sein müsse. Dann aber genügt, daß dieses Merkmal von der Tätigkeit des Klägers nur überhaupt in einem nicht unbeachtlichem Umfange, d. h. grundsätzlich mindestens mit einem Umfang von wenigstens 5 % der zu bewertenden Tätigkeit erfüllt wird (BAG vom 17. Januar 1973 - 4 AZR 85/72 -).

Für diesen Fall wird also das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob der Kläger mit der zu bewertenden Tätigkeit in diesem Umfange die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT, die das Landesarbeitsgericht der Tätigkeit des Klägers nicht grundsätzlich abspricht, erfüllt.

Ist dagegen anzunehmen, daß der Kläger mehrere nicht einheitlich zu bewertende Teiltätigkeiten erfüllt, so ist nach §§ 22, 23 BAT zunächst zu prüfen, ob und welche dieser Teiltätigkeiten überwiegt. Die nicht überwiegende Tätigkeit ist dann bei der Bewertung völlig außer Betracht zu lassen. Maßgeblich für die Eingruppierung ist dann nur noch die überwiegend auszuübende Tätigkeit, bei der dann die Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe in dem geschilderten Umfange vorhanden sein müssen. Demgegenüber scheint das Landesarbeitsgericht die Aufgaben des Klägers bei der Bewertung nach Teiltätigkeiten dahin aufteilen zu wollen, ob die Aufgaben nach VergGr. I a oder nach VergGr. I b BAT zu bewerten sind, und meint, daß dann die höherwertigen Tätigkeiten nicht überwiegen würden. Eine solche Betrachtungsweise wäre rechtsfehlerhaft, weil es nach §§ 22, 23 BAT vorab auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit ankommt. Zutreffend hat das beklagte Land in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es möglicherweise insoweit nur auf die verwaltungsmäßige, rein organisatorische Tätigkeit des Klägers auf der einen und auf seine Informationstätigkeit auf der anderen Seite ankommen könnte. Nur insoweit ließe sich bei

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

entsprechender Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Behördenaufbaus überhaupt im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz gegebenenfalls eine Teiltätigkeit annehmen. Überwiegt dann die organisatorische Tätigkeit des Klägers, wäre die Informationstätigkeit bei der tariflichen Bewertung außer Betracht zu lassen, wie umgekehrt die Verwaltungstätigkeit unberücksichtigt bleiben müßte, wenn sie nicht überwiegt. Nachdem jedoch die Aufgaben des Klägers organisationsmäßig zusammengefaßt worden sind und vom Kläger offenbar auch zeitlich zusammenhängend erledigt werden, spricht im vorliegenden Falle entgegen der Auffassung des beklagten Landes mehr für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit. Das Landesarbeitsgericht wird das gegebenenfalls noch im Rahmen des ihm obliegenden Beurteilungsspielraumes zu prüfen haben.

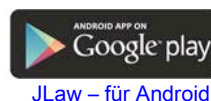
Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht im übrigen den Rechtsbegriff der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT weder verkannt noch den Sachverhalt unzutreffend subsumiert. Eine besondere Verantwortung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT konnte das Landesarbeitsgericht auch mit der Begründung ablehnen, daß der Kläger weder verantwortlicher Politiker noch Senatssprecher ist und deren Aufgaben nicht wahrzunehmen hat. Das Landesarbeitsgericht wollte damit sagen, die Informationstätigkeit des Klägers hätte für Berlin nicht die Bedeutung wie die von Politikern oder Senatssprechern. Das ist im Rahmen des besonders weiten Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz bei der Anwendung des Begriffs des Maßes der Verantwortung, durch das sich ein Angestellter erheblich herausheben muß, eine rechtlich mögliche Begründung, so daß es nicht mehr entscheidend darauf ankommt, daß das Landesarbeitsgericht weiter ausführt, der Kläger könne im Einzelfall unangenehmen Fragen ausweichen. Das Landesarbeitsgericht hat auch entgegen der Rüge der Revision die Darstellung des Klägers über die mehrstündigen politischen Informationsgespräche nicht außer Betracht gelassen. Es hat die Tätigkeit des Klägers ausführlich im Tatbestand wiedergegeben, Es hat sie insgesamt in seine wertende Betrachtung einbezogen; wobei aller-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

dings nicht ausgeschlossen werden kann, daß einzelne Aufgaben des Klägers auch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT erfüllen, wie dies zum Schluß des angefochtenen Urteils ausgeführt worden ist. Ob und in welchem Umfange das dann der Fall ist, wird das Landesarbeitsgericht deshalb bei der erneuten Prüfung noch erörtern müssen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Dieterich

Dr. Neumann

Schulz-Rupp

Pfister

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)